



Amtsgericht Düsseldorf

Beschluss

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]
Klägerin,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Waldorf Frommer
Rechtsanwälte, Beethovenstraße 12, 80336
München,

g e g e n

[REDACTED] 41063 Mönchengladbach,

Beklagten,

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]
66111 Saarbrücken,

Es wird gemäß § 278 Abs. 6 ZPO folgender Vergleich festgestellt:

1.)

Die Beklagtenseite zahlt an die Klägerseite einen Betrag in Höhe von 750,00 €.

Mit vollständiger und fristgemäßer Zahlung sich die streitgegenständlichen Ansprüche vollständig abgegolten, insbesondere auch gegenüber etwaigen weiteren Nutzern des streitgegenständlichen Internetanschlusses.

2.)

Die Beklagtenseite zahlt hinsichtlich der Kosten des Rechtsstreits einen Betrag in

... von 398,50 € an die Klägerseite. Im Übrigen werden die Kosten des Verfahrens gegeneinander aufgehoben. Ein Kostenfestsetzungsverfahren wird nicht durchgeführt.

3.)

Die Zahlung muss bis spätestens zum 10.05.2015 erfolgen. Die Zahlungen können nur zugeordnet werden bei fristgerechtem Zahlungseingang auf dem nachstehenden Bankkonto:

Empfänger: Waldorf Frommer Rechtsanwälte

IBAN:

BIC:

Bank:

Verwendungszwecke:

Auf die korrekte Angabe des Verwendungszwecks ist unbedingt zu achten.

Der Streitwert für Rechtsstreit und Vergleich wird auf 1.106,00 € festgesetzt.

Düsseldorf, 29. April 2015

Richterin am Amtsgericht

Ausgefertigt

Justizbeschäftigte

als Urkundsbeamtin

der Geschäftsstelle



Vorstehende Ausfertigung wird der Klägerin zum Zwecke der Zwangsvollstreckung erteilt.

Die Ausfertigung wurde dem Beklagten zu Händen der [REDACTED] am
30.04.2015 übersandt.

Düsseldorf, 30.04.2015

[REDACTED]
Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

